

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	
HA	II-001/19 (HA)

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 33

Termin der Tagung: 23.01.2019

Vorlage zur Entscheidung

☒ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☐ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	27.11.2018	☐ Umwelt	23.01.2019
☐ Haushalt und Finanzen	17.01.2019	☒ Hauptausschuss	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01.09.2019 - Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für das Wahlgebiet kreisfreie Stadt Cottbus (Wahlkreise 43 und 44)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Zur Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01.09.2019 werden dem Landeswahlleiter Herr Carsten Konzack als Kreiswahlleiter und Herr Andreas Pohle als stellvertretender Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 43 und 44 zur Berufung vorgeschlagen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) beruft der Landeswahlleiter – in Cottbus auf Vorschlag des Hauptausschusses - für jeden Wahlkreis den Kreiswahlleiter und dessen Stellvertreter.

In Vorbereitung der Landtagswahl 2019 hat der Landeswahlleiter um die Mitteilung gebeten, welche geeigneten Personen die kreisfreie Stadt Cottbus für das Amt des Kreiswahlleiters bzw. dessen Stellvertreters vorschlägt.

Die Stadt Cottbus ist für die o. g. Wahl in zwei Wahlkreise (43 und 44) eingeteilt.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 BbgLWahlG hat der Oberbürgermeister angeordnet, dass für beide Wahlkreise ein Kreiswahlausschuss gebildet und ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bzw. Stellvertreter berufen wird.

Der Oberbürgermeister regt an, dass dem Landeswahlleiter Herr Carsten Konzack als Kreiswahlleiter und Herr Andreas Pohle als Stellvertreter des Kreiswahlleiters für beide Wahlkreise vorgeschlagen werden.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**